

Das Kommunalunternehmen der Gemeinde Flossenbürg „Kommunalservice Flossenbürg AöR – KSF“ erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung des Kommunalservice Flossenbürg AöR folgende

Satzung für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis – Kostensatzung

§ 1

Der Kommunalservice Flossenbürg AöR (KSF) erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fündundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flossenbürg, den 09.08.2023

Margit Frauenreuther

Vorstand, Kommunalservice Flossenbürg AöR

